

BGer 5D_9/2026 vom 17. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_9_2026

FR: TF 5D_9/2026 du 17 mars 2026

IT: TF 5D_9/2026 del 17 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG), welcher ausschliesslich die in einem separaten erstinstanzlichen Entscheidung festgesetzte Höhe der Parteikosten betrifft, wobei der diesbezügliche Streitwert die für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindestsumme von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht erreicht. Somit steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4). Ferner ist zu beachten, dass der Anfechtungsgegenstand im Rechtsmittelverfahren nicht ausgedehnt werden kann; soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf von vornherein nicht einzutreten (BGE 142 I 155 E. 4.4.2).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht namentlich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, des Willkürverbotes, der Meinungsäusserungsfreiheit, des Anspruches auf ein faires Verfahren und des Grundsatzes von Treu und Glauben im Verfahren geltend. Seine Ausführungen bleiben indes abstrakt, indem er den Inhalt der von ihm angerufenen verfassungsmässigen Rechte und Grundsätze erläutert. Kernerwägung des angefochtenen Entscheides war jedoch, dass sich der Beschwerdeführer zufolge längst abgelaufener Beschwerdefrist nicht mehr zum Inhalt des Massnahmenentscheides vom 10. Juni 2025, in welchem im Übrigen auch bereits über die Verlegung der Kosten entschieden worden war, sondern einzig noch zur Höhe der Parteientschädigung äussern bzw. diese anfechten könne, welche mit Entscheidung vom 30. September 2025 (schriftlich begründet am 4. Dezember 2025) in Umsetzung des Massnahmenentscheides vom 10. Juni 2025 festgesetzt worden war. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht nicht in sachgerichteter Weise und schon gar nicht zeigt er auf, inwiefern der obergerichtliche Entscheid bzw. dessen Erwägungen gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.